

Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Herrn

[REDACTED]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Leiter des Referates 305
Pflegeberufegesetz, Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
Glinkastraße 24
10117 Berlin

E-Mail: 305@bmfsfj.bund.de

Frau

[REDACTED]

Bundesministerium für Gesundheit
Leiterin des Referates 423
Fachkräftesicherung Inland, Ausbildung und Berufszugang
in den Pflegeberufen, Pflegekompetenz
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

E-Mail: 423@bmg.bund.de

Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG)

Stellungnahme des Deutschen Städtetags

Sehr geehrter Herr [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegeassistentenausbildung (Pflegeassistenteneinführungsgesetz – PflAssEinfG).

29.07.2024/koe

Kontakt

[REDACTED]

Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-440
Telefax 0221 3771-409

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
50.52.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Allgemeines

Wir begrüßen die Einführung einer generalistischen Pflegeassistentenausbildung. Der Fachkräftemangel im Pflegebereich ist zunehmend eine Herausforderung für die kommunale Daseinsvorsorge. Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Ausbildung, zum Zugang in den Beruf und zur Steigerung der Attraktivität des Berufes tragen dazu bei, der zunehmend schwierigen Situation in der Pflege entgegenzuwirken.

Eine Vereinheitlichung der bisher landesrechtlich geregelten Ausbildungen und deren Finanzierung wird die Attraktivität des Berufsbildes weiter erhöhen. Durch eine bundeseinheitliche Pflegeassistentenausbildung gelingt es zudem, vergleichbare Qualitätsstandards zu setzen und somit die Durchlässigkeit in die generalistische Pflegeausbildung zu verbessern. Der Einstieg in das Berufsfeld sowie die weitere Qualifizierung werden erleichtert.

Ausbildungsdauer

Die Bewertung der Frage, ob eine 18-monatige Ausbildung oder eine 12monatige Ausbildung zu bevorzugen ist, wird in den Städten nicht einheitlich bewertet. Mit Blick auf den umfassenderen Kompetenzerwerb wird in einigen wenigen Städten die 18-monatige Ausbildung als effizienter und nachhaltiger angesehen. Pflegeassistentenpersonen könnten weitergehende Maßnahmen durchführen. Die Effizienz im Gesundheitswesen würde gesteigert und Pflegefachkräfte sowie Ärzte entlastet.

Gleichwohl sprechen wir uns mit dem Großteil der Städte für eine 12-monatige Ausbildung aus, die mit Blick auf den demografischen Wandel, die gesetzlichen Vorgaben und den Pflegearbeitsmarkt eine zügige zur Verfügungstellung von Pflegefachassistenten bzw. Pflegehilfskräften befördern kann. Es wird die zügige Sicherung der Daseinsvorsorge in Abwägung der Argumente priorisiert. Die Erfahrung in den Bundesländern, die bereits eine Ausbildung zu Pflegehelfenden von 12 Monaten eingeführt haben, hat zudem gezeigt, dass ein Ausbildungszeitraum von 12 Monaten ausreichend ist. Dabei gilt es auch, die potenziellen Auszubildenden der Assistentenausbildung realistisch mitzudenken: Diese Personen haben sich in der Regel bewusst gegen die Pflegefachkraftausbildung entschieden. Eine längere Ausbildungsdauer könnte für viele Interessierte demotivierend wirken.

Unabhängig von der Dauer der Ausbildung plädieren wir dafür, den Begriff der Pflegeassistenten zu wählen. Der Begriff des Pflegehelfenden wird in der Branche mit ungelernten Kräften assoziiert. Die Bezeichnung Pflegehelfer bzw. Pflegehelferin würde das zu entwickelnde Berufsbild abwerten.

Des Weiteren merken wir die folgenden konkreten Punkte an:

§ 4 Ausbildungsziel

Die Ergänzung „für Menschen aller Altersstufen“ kann entfallen, da die generalisierte Pflegeausbildung diese nicht mehr unterscheidet und im Abs. 2 Konkretisierungen erfolgen.

§ 6 Durchführung der praktischen Ausbildung

Bereits heute gibt es keine ausreichenden Ausbildungskapazitäten im Rahmen der Pflegeausbildungen in den genannten Sektoren. Die Pflichteinsätze werden damit ggf. ein limitierender Faktor für Ausbildungskapazitäten in der Ausbildung sein. Wir schlagen vor, analog der aktuellen Regelung in Hessen im Bereich der ambulanten Pflege alternative Einsatzfelder zu schaffen (vgl. §4 Abs. 8 HKPHG).

Zum Einsatz in psychiatrischen Einrichtungen möchten wir die damit verbundenen emotionalen Herausforderungen hervorheben. Auszubildende benötigen insoweit Unterstützungsmechanismen. Dies sollte im Gesetzesentwurf klargestellt werden. Eine unzureichende Unterstützungsstruktur und Supervision kann den Lernprozess der Auszubildenden beeinträchtigen und auch negative Folgen für die hochspezifische Patientensituation darstellen.

§ 10 Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung (Schulabschluss):

Die Möglichkeit auch ohne einen Schulabschluss den Beruf des Pflegehelfenden ausüben zu können, wird kritisch gesehen. Um dennoch Personen ohne Schulabschluss einen Einstieg zu ermöglichen, sollte der parallele Erwerb des Hauptschulabschlusses verpflichtend sein.

§ 16 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung Abs. 1 Nr. 4

Die Ausbildungsmittel, insbesondere die Fachbücher, werden in sämtlichen Berufsausbildungen immer von der Schule im Rahmen der Auswahl und Lehrmittelfreiheit gestellt und auch insoweit den Auszubildenden entweder als Leihgabe oder Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt. Auch für die anderweitig geregelte Ausbildung der Pflegefachpersonen obliegt die kostenfreie Zurverfügungstellung der Arbeitsmaterialien der Schule. Insofern sollte hier keine Ausnahme vom üblichen System erfolgen und die Lehrmittelentscheidung, Beschaffung und Abrechnung über den Ausbildungsfonds der staatlich anerkannten Schule zugeordnet werden.

§ 18 Probezeit

Die Probezeit im Falle einer 12-monatigen Ausbildung sollte 4 Monate betragen. Eine Probezeit von 3 Monaten erscheint uns zu kurz.

Ausbildungsberuf nach § 5 BBiG

Es muss dringend sichergestellt werden, dass die neue bundeseinheitliche Pflegeassistenzausbildung durch die geplante Gesetzgebung eine Anerkennung als Ausbildungsberuf nach § 5 BBiG erlangt.

Förderungen für bundeseinheitlich geregelte Unterstützungsangebote (z.B. von AsA flex durch die Bundesagentur für Arbeit) gelten nur für anerkannte Ausbildungsberufe. Über die „Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe“ (SozPflegerV) muss außerdem die Berechtigung zur Bundesausbildungsförderung (nach BAföG) und zur Berufsausbildungsbeihilfe (nach § 56 ff SGB III) gesichert sein.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes sollte schnellstmöglich erfolgen. Ein Inkrafttreten in entscheidenden Teilen erst zum 01.01.2027 erscheint spät. Bereits jetzt müssen die Träger eine hohe Zahl an staatlich anerkannten Pflegehilfskräften vorhalten. Daher wird eine neue Regelung zur Ausbildung schnellstmöglich benötigt.

Mit freundlichen Grüßen

